

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 12. Dezember 1968

102. Stück

- 418.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden
- 419.** Verordnung: Gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der vierjährigen Fachschule für Damenkleidermacher und der einjährigen Meisterklasse für Damenkleidermacher des Ferdinand Titze in Wien VIII, Josefstädter Straße 29
- 420.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Rundfunkverordnung
- 421.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Fernmeldegebührenverordnung 1966
- 422.** Verordnung: Einbeziehung von Dienstnehmern der Wiener Börsekammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien in die nach dem B-KUVG. geregelte Unfallversicherung
- 423.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Kurortwesens
- 424.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

418. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. November 1968, mit der die Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, neuerlich abgeändert wird

Auf Grund der §§ 74 a und 74 c der Gewerbeordnung sowie des § 24 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Im § 21 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 293/1966, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, tritt an Stelle der Zeitangabe „31. Dezember 1968“ die Zeitangabe „31. Dezember 1970“.

Rehor

419. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. November 1968 über gewerberechtliche Begünstigungen für Absolventen der vierjährigen Fachschule für Damenkleidermacher und der einjährigen Meisterklasse für Damenkleidermacher des Ferdinand Titze in Wien VIII, Josefstädter Straße 29

Auf Grund des § 14 a der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1. (1) Das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch der mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten vierjährigen Fachschule für Damenkleidermacher des Ferdinand Titze in Wien VIII, Josefstädter Straße 29, ersetzt den gemäß § 14 Abs. 2 Z. 1 der Gewerbeordnung erforderlichen Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses im Gewerbe der Damenkleidermacher (§ 1 b Abs. 2 Z. 44 der Gewerbeordnung).

(2) Für Personen, die ein im Abs. 1 genanntes Zeugnis besitzen, vermindert sich die Dauer der gemäß § 14 Abs. 2 Z. 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Verwendung als Gehilfe oder als Fabriksarbeiter auf ein Jahr.

(3) Den im Abs. 1 angeführten Zeugnissen ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund der Verordnung vom 20. November 1968, BGBl. Nr. 419, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief) im Gewerbe der Damenkleidermacher und berechtigt auf Grund des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bei Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bei gleichzeitigem Nachweis einer einjährigen Verwendung als Gehilfe oder als Fabriksarbeiter zur Zulassung zur Meisterprüfung für dieses Gewerbe.“

§ 2. (1) Für Personen, die nachweisen, daß sie die als Tagesschule geführte und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete einjährige Meisterklasse für Damenkleidermacher des Ferdinand Titze in Wien VIII, Josefstädter Straße 29, nach

ordnungsmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses oder nach der dieselbe ersetzenden Absolvierung einer Lehranstalt erfolgreich besucht haben, vermindert sich die Dauer der gemäß § 14 Abs. 2 Z. 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Verwendung als Gehilfe oder als Fabrikarbeiter auf ein Jahr.

(2) Den Zeugnissen über den erfolgreichen Besuch der im Abs. 1 genannten Meisterklasse ist folgende Klausel beizufügen:

„Dieses Zeugnis berechtigt auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 20. November 1968, BGBl. Nr. 419, bei Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bei gleichzeitigem Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses oder einer dieselbe ersetzenden erfolgreichen Absolvierung einer Lehranstalt sowie einer einjährigen Verwendung als Gehilfe oder als Fabrikarbeiter gemäß § 14 Abs. 2 Z. 2 der Gewerbeordnung zur Zulassung zur Meisterprüfung für das Damenkleidermachergewerbe.“

Mitterer

420. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 27. November 1968, mit der die Rundfunkverordnung neuerlich geändert wird

Auf Grund des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, wird verordnet:

Artikel I

Die Rundfunkverordnung, BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 371/1967 und BGBl. Nr. 76/1968, wird geändert wie folgt:

Im § 17 Abs. 1 ist als 3. Satz einzufügen:
„Für Bewilligungen, für die die Gebührenvorschrift mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erfolgt, wird der Verzicht zum Ende der Kalendermonate März, Juni, September und Dezember wirksam, wenn er bis zum 5. Kalendertag der angegebenen Monate einlangt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

Weiß

421. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen vom 27. November 1968, mit der die Fernmeldegebührenverordnung 1966 neuerlich geändert wird

Auf Grund des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, wird verordnet:

Artikel I

Die Fernmeldegebührenverordnung 1966, BGBl. Nr. 277, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 370/1967, wird geändert wie folgt:

Nach dem § 45 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„Bewilligungsgebühren, die mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage vorgeschrieben werden

§ 45 a. (1) Für unbefristete Bewilligungen, für die die Gebührenvorschrift mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erfolgt, betragen die Gebühren

Schilling

1. für die unbefristete Rundfunk-Hauptbewilligung, dreimonatlich 6,—
2. für die unbefristete Fernsehrundfunk-Hauptbewilligung, dreimonatlich 21,—

(2) Für die in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats eingebrachten Anträge beginnt die Gebührenpflicht am 1. des Monats, für die in der Zeit vom 16. bis zum Monatsletzten eingebrachten Anträge beginnt die Gebührenpflicht am nächsten Monatsersten.

(3) Die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Bewilligung erlischt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.

Weiß

422. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 1. Dezember 1968 über die Einbeziehung von Dienstnehmern der Wiener Börsekammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien in die nach dem B-KUVG. geregelte Unfallversicherung

Auf Grund des § 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, wird verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1969 werden die Dienstnehmer der Wiener Börsekammer und der Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, die in einem unkündbaren

privatrechtlichen Dienstverhältnis oder im Vorbereitungsdienst für ein unkündbares privatrechtliches Dienstverhältnis stehen und denen aus diesem Dienstverhältnis die Anwartschaft auf Ruhe(Versorgungs)bezüge zusteht, in die nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geregelte Unfallversicherung einbezogen.

Rehor

423. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 2. Dezember 1968 betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Kurortwesens

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 17. Oktober 1968, K II-3/67, dem Bundeskanzleramt zugestellt am 29. November 1968, zusammengefaßt hat:

„Die Regelung der Voraussetzungen für die Anerkennung und Aberkennung der Eigenschaft eines Gebietes als Kurort ist eine Angelegenheit des ‚Kurortwesens‘ gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B.-VG.“

Klaus

424. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 4. Dezember 1968 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920,

bzw. des § 7 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird kundgemacht:

1. Die Fernmeldegebührenverordnung 1966, BGBl. Nr. 277, wird wie folgt berichtigt:

Im § 47 Abs. 5 hat es statt „übergebenden“ richtig „übergebenen“ zu lauten.

2. Die Anlage zur Kundmachung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 36/1968 und ASlg. Nr. 1/1968, mit der das Marktordnungsgesetz wiederlautbart wird, wird wie folgt berichtigt:

Im § 11 Abs. 1 hat es statt „Milch oder Erzeugnisse aus Einzugsgebieten“ richtig „Milch oder Erzeugnisse aus Milch aus Einzugsgebieten“ zu lauten.

3. Die Kundmachung des Bundeskanzleramtes, BGBl. Nr. 247/1968, womit der Beschluß Nr. 4/1968 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBl. Nr. 100/1960, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 107/1968), verlautbart wird, wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage zu EFTA/DC 4/68 hat es statt „Furfuroldehyd“ richtig „Furfurol“ zu lauten.

4. Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, BGBl. Nr. 253/1968, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1969 festgesetzt wird, wird wie folgt berichtigt:

Im Einleitungssatz hat es statt „BGBl. Nr. 96/1955“ richtig „BGBl. Nr. 96/1965“ zu lauten.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 156.— für Inlands- und S 206.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.